

ReedSmith

The business of relationships.™

MUNICH OFFICE IP/IT & MEDIA NEWSLETTER

Ein Rückblick auf die Entwicklungen im 1. Halbjahr 2014



In dieser Ausgabe:

Datenschutz bei Apps - Die aktuelle Orientierungshilfe der Aufsichtsbehörden für Entwickler und Anbieter	3
Neue rechtliche Entwicklungen zur Cybersecurity	4
Weiterempfehlungsfunktion im Internet – BGH untermauert seine Ansicht	5
Europäischer Gerichtshof zur Rechtsgültigkeit von nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern	7
Die neue EU-Grenzbeschlagnahmeverordnung	9
Der Bundesgerichtshof äußert sich zur Vergütung für die Nutzung von Musik in Tanzschulen	10
Weitere Publikationen von Reed Smith	12



Dr. Thomas Fischl
Counsel – Munich



Dr. Alin Seegel
Associate – Munich

Datenschutz bei Apps - Die aktuelle Orientierungshilfe der Aufsichtsbehörden für Entwickler und Anbieter

Der Düsseldorfer Kreis (Zusammenschluss der deutschen Datenschutz-Aufsichtsbehörden für Unternehmen) hat am 23. Juni 2014 unter Federführung des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht eine Orientierungshilfe für Entwickler und Anbieter mobiler Apps veröffentlicht. Nachdem mobile Applikationen immer mehr in den Fokus der Aufsichtsbehörden rücken, zeigt die Orientierungshilfe die datenschutzrechtlichen und technischen Anforderungen für den Bereich der App-Entwicklung und des App-Betriebs auf und unterlegt sie mit praxisrelevanten Beispielen.

Zuvor hatte die bayerische Datenschutzaufsicht im Frühjahr 60 zufällig ausgewählte Apps genauer unter die Lupe genommen. Dabei sah sich das Amt die Datenschutzhinweise an und verglich dies mit dem, was dem ersten Eindruck nach an Daten übermittelt wurde. Im Ergebnis stellte es fest, dass "in jeder App gewisse Datenschutzinformationen vorgehalten werden, die jedoch nicht als ausreichend angesehen werden können". Dieses Ergebnis hat die Aufsicht nun zum Anlass genommen, zehn Apps genauer zu überprüfen und in Folge dessen eine Orientierungshilfe für App-Entwickler und -Anbieter zu erstellen.

Die 33-seitige Orientierungshilfe befasst sich unter anderem mit der Anwendbarkeit des deutschen Datenschutzrechts, den Erlaubnistatbeständen zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Betriebs einer mobilen Applikation, dem technischen

Datenschutz und mit den vom App-Anbieter einzuhaltenden Unterrichtungspflichten. Letztere umfassen neben dem Impressum auch eine App-spezifische Datenschutzerklärung und weitere rechtliche Pflichten.

Mit Blick auf die App-Entwicklung empfiehlt die Orientierungshilfe des Düsseldorfer Kreises, dass bereits mit Hilfe von datenschutzrechtlichen Voreinstellungen („privacy by default“) dafür Sorge zu tragen ist, dass die App später ohne datenschutzrechtliche Mängel angeboten werden kann.

Im Teil des technischen Datenschutzes wird besonders auf eine sichere Datenübertragung sowie den Zugriff der Applikation auf die Standortdaten des jeweiligen Gerätes eingegangen.

Neben den genannten Aspekten befasst sich die Orientierungshilfe auch mit Besonderheiten bei der Entwicklung mobiler Applikationen wie etwa der Integration von Funktionen für Bezahlvorgänge oder mit Apps für Jugendliche und Kinder.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Aufsichtsbehörden in Zukunft noch stärker mit Rechtsverstößen bei Apps befassen und auch Bußgeld-Verfahren einleiten werden.



Dr. Thomas Fischl
Counsel – Munich

Neue rechtliche Entwicklungen zur Cybersecurity

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments stimmten am 13. März 2014 mit großer Mehrheit dem neuen Entwurf der Richtlinie für „Netzwerk- und Informationssicherheit“ zu, auch bekannt als Cybersecurity-Richtlinie. Die neue Richtlinie enthält neue Regelungen, die zu mehr „Cybersecurity“ in der EU beitragen soll.

Ein Rückblick

Im Februar 2013 veröffentlichte die Europäische Kommission einen „Cybersicherheitsplan für ein offenes, freies und chancenreiches Internet“ und schlug dazu eine entsprechende Richtlinie vor. Diese soll die bereits bestehende EU Rechtsordnung, die Sicherheitsaspekte des Internets nur sporadisch abdeckt, ergänzen. Die gegenwärtige Rechtsordnung beinhaltet bisher lediglich

- eine Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (2002/58/EG)
- eine Richtlinie zum Schutz kritischer Infrastrukturen (2008/114/EG)
- sowie eine Datenschutzrichtlinie (95/46/EG)

Die Cybersecurity-Richtlinie soll den Informationsaustausch zu Bedrohungen des Internets zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor sowie zwischen den Mitgliedstaaten vereinfachen. Die Richtlinie enthält ausführliche Regelungen, welche Verpflichtungen die Mitgliedstaaten der Industrie auferlegen müssen. Die Richtlinie sieht insbesondere Meldepflichten für Cyberattacken vor. Dafür sollen alle Mitgliedstaaten eine Fachbehörde einrichten, die über Cyberattacken

informiert werden muss und im Einzelfall einschreiten kann.

Der Vorschlag der Cybersecurity-Richtlinie wurde sehr kontrovers diskutiert. Vor allem ihr Anwendungsbereich und die teilweise Überlappung mit bereits bestehenden Regelungen wurde kritisiert. Bemängelt wurde u.a. auch die mangelnde Transparenz der Bestimmungen zu den Meldepflichten. Teilweise wurde der Richtlinienvorschlag als „ein für die Unternehmen neue Hürden schaffendes regulatorisches Instrumentarium ohne echten Mehrwert“ bezeichnet.

Neuer Entwurf zur Cybersecurity-Richtlinie

Der nunmehr überarbeitete Entwurf der Cybersecurity-Richtlinie trägt den Bedenken teilweise Rechnung. Die Überarbeitung führt zu (i) einem reduzierteren Anwendungsbereich und nimmt insbesondere bestimmte Internet-Anbieter wie soziale Netzwerke und Handelsplattformen heraus, (ii) mehr Klarheit darüber, wann ein Vorfall als ausreichend kritisch anzusehen ist, um eine Meldepflicht gegenüber den Behörden auszulösen und (iii) zu einer klareren Beschreibung möglicher rechtlicher Konsequenzen für Unternehmen.

Allerdings enthält die Richtlinie immer noch einige konfliktträchtige Punkte, insbesondere hinsichtlich der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und zur Rolle der nationalen Behörden.

Entwicklungen in Deutschland

Auch auf nationaler Ebene ist in Deutschland ein IT-Sicherheitsgesetz geplant.

Fortsetzung von Seite 4:

Neue rechtliche
Entwicklungen zur
Cybersecurity

Es ist noch unklar, wie sich eine Cybersecurity-Richtlinie darauf oder auch auf die geplante EU Datenschutzrichtlinie auswirken wird.

Durch die NSA-Affäre ist das IT-Sicherheitsgesetz in Deutschland zuletzt wieder mehr in den Fokus gerückt. Auch Deutschland scheint im Zuge dessen zur Einführung von zusätzlichen Meldepflichten für die Industrie zu tendieren und will den Betreibern kritischer Infrastrukturen gewisse Mindestsicherheitsstandards auferlegen. Es spricht einiges dafür, dass das deutsche IT-Sicherheitsgesetz noch vor einer Cybersecurity-Richtlinie in Kraft treten wird.

Ausblick

Vor dem geplanten Beschluss zur Richtlinie im Dezember 2014 wird zunächst der Europäische Rat über eine gemeinsame Position der Mitgliedstaaten zur Cybersecurity-Richtlinie beraten. In den nächsten Wochen wird sich zeigen, ob die EU den gegenwärtigen Regulierungsansatz für die Sicherheit des Internets beibehält oder näher an die Herangehensweise der USA rückt, die eine eher freiwillige Selbstkontrolle favorisiert. In jedem Fall sollten auch Unternehmen, die nicht Betreiber kritischer Infrastrukturen sind, aber Waren oder Dienstleistungen anbieten, die in den Anwendungsbereich der Cybersecurity-Richtlinie fallen, die Entwicklungen genau verfolgen.



Katharina A. Weimer, LL.M.
Associate – Munich

Weiterempfehlungsfunktion im Internet – BGH untermauert seine Ansicht

In einer neuen Entscheidung vom September 2013 (veröffentlicht im Dezember 2013) hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Chance wahrgenommen, über die Zulässigkeit von „Weiterempfehlungsfunktionen“ auf Webseiten im Lichte des § 7 UWG zu entscheiden (Aktenzeichen I ZR 208/12). Nach § 7 II Nr. 3 UWG ist es als unzumutbare Belästigung anzusehen und mithin unzulässig, mit Email zu werben, ohne dass eine vorherige ausdrückliche Einwilligung des Adressaten vorliegt.

Sachverhalt

Der Sachverhalt stellte sich wie folgt dar: Auf der Internetseite eines Unternehmens befand sich eine sogenannte Weiterempfehlungsfunktion.

Gab ein Webseitenbesucher seine eigene Email-Adresse und eine weitere Email-Adresse eines Dritten ein, wurde von der Internetseite des Unternehmens eine automatisch generierte Email an die Email-Adresse des Dritten versandt, die auf den Internetauftritt des Unternehmens hinweist - weiteren Inhalt hatte diese Empfehlungs-Email nicht. Auch hat das Unternehmen keine Incentives für die Nutzung der Funktion ausgelobt. Obwohl der Empfänger der Email in dem konkreten Fall ausdrücklich darum gebeten hatte, aus der Verteilerliste gelöscht zu werden, ignorierte das Unternehmen diese Aufforderung und fuhr damit fort, unaufgeforderte - und ausdrücklich unerwünschte - Werbe-Emails zu senden. Auch nach Erhalt einer Abmahnung und

Fortsetzung von Seite 5:
Weiterempfehlungsfunktion
im Internet – BGH
untermauert seine Ansicht

der Zusage des Unternehmens, das unerwünschte, unaufgeforderte Zusenden von Empfehlungs-E-mails in Zukunft einzustellen, fuhr das Unternehmen damit fort, wenn ein Besucher der Webseite die Email-Adresse dieses Empfängers eingab. Verständlicherweise verärgert, verklagte der Empfänger (ein Rechtsanwalt) das Unternehmen. Der BGH hat in seiner Entscheidung seine Rechtsprechung zu unzumutbaren Belästigungen durch Werbung nach § 7 des Gesetzes gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG) präzisiert:

- Der Versand von unaufgeforderten Empfehlungs-E-mails des Unternehmens an diesen Empfänger stellt eine unzumutbare Belästigung durch unerwünschte Werbe-E-mails dar (§ 7 II Nr. 3 UWG).
- Irrelevant ist dabei, dass der Besucher der Webseite, der die Email-Adresse des Freundes dem Unternehmen zur Verfügung gestellt hat, wollte, dass das Unternehmen die Werbe-E-mails versendet: es handelt sich trotzdem um eine ungewollte Werbe-Email des Unternehmens.
- Der Empfänger hatte dem Empfang solcher Emails nicht zugestimmt und konnte sich auch praktisch nicht dagegen zur Wehr setzen.
- Der BGH berücksichtigt auch, welchem Zweck die Empfehlungsfunktion dient. Vorliegend war das Ziel, den Dritten auf den Internetauftritt des Unternehmens und dessen Dienstleistungen aufmerksam zu machen.

Diese Entscheidung stellt weder die früheren Urteile des Bundesgerichtshofes zum Email-Marketing in Frage, noch ändert sie etwas an der rechtlichen

Bewertung: Versendet ein Unternehmen eine unerwünschte Werbe-Email an einen Empfänger, der sich zuvor mit dem Erhalt zukünftiger Werbeemails des Unternehmens nicht ausdrücklich einverstanden erklärt hat, handelt es rechtswidrig (§ 7 II Nr. 3 UWG).

Angesichts dieser jüngsten Entscheidung des BGH gelten die folgenden Grundsätze:

- Ein Webseitenbetreiber darf ohne ausdrückliche vorherige Einwilligung des Empfängers keine Werbe-E-mails versenden.
- Ein Webseitenbetreiber darf eine Empfehlungsfunktion (insbesondere eine incentivierte) in Deutschland nur anbieten, wenn seine Verteilerliste nur aus Empfängern besteht, die dem Erhalt von Werbe-E-mails des Webseitenbetreibers ausdrücklich zugestimmt haben.
- Das Anbieten einer Empfehlungsfunktion (ohne eine „Belohnung des Empfehlenden“) kann bestenfalls in sehr engen Grenzen zulässig sein:
 - Der Betreiber der Webseite kann einen Aufruf auf seiner Webseite oder in einer Email platzieren, die sich an bestehende Kunden richtet, von denen er eine ausdrückliche vorherige Einwilligung erhalten hat.
 - Die Handlungsaufforderung sollte allenfalls die Möglichkeit anbieten, den Service oder die Webseite mit einem Freund zu teilen oder ihm zu empfehlen.
 - Der Webseitenbetreiber darf keinerlei Anreize wie finanzielle Zuwendungen oder anderweitige Gegenleistungen anbieten

Fortsetzung von Seite 6:

Weiterempfehlungsfunktion
im Internet – BGH
untermauert seine Ansicht

- Die Empfehlung muss freiwillig und selbständig von den bestehenden Kunden an einen Dritten ausgesprochen werden, ohne irgendwelche Einflussnahme durch das Unternehmen in technischer oder tatsächlicher Hinsicht.

Empfehlungsfunktionen, „Share“-Schaltflächen und ähnliche Funktionen sind gängige Tools auf Webseiten. Unternehmen werden einen stärkeren Fokus auf die

Zulässigkeit solcher Funktionen richten müssen; die Entscheidung des BGH deutet an, dass das Gericht nicht gewillt ist, Umgehungen des UWG mittels kreativer Lösungen zu akzeptieren. Insbesondere, aber nicht nur, incentivierte Lösungen erscheinen problematisch, da in solchen Fällen der empfehlende Freund unter Umständen keinerlei Interesse an dem Produkt hatte, es vielleicht nicht gut findet, sondern lediglich seine Belohnung erhalten möchte.



Dr. Alexander R. Klett, LL.M.
Partner – Munich



Kathrin Schlüter, LL.M.
Associate – Munich

Europäischer Gerichtshof zur Rechtsgültigkeit von nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern

Am 19. Juni 2014 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) auf Vorlage des irischen Supreme Court über Fragen zu den Voraussetzungen der Rechtsgültigkeit eines nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters (EuGH, Entscheidung vom 19. Juni 2014, Rs. C 345/13 – Karen Millen Fashions Limited/Dunnes Stores) entschieden. Das Modeunternehmen Karen Millen Fashions (KMF) hatte gegen Dunnes Stores, eine irische Handelskette, gerichtlich die Untersagung der Benutzung von nicht eingetragenen Geschmacksmustern von KMF beantragt und in diesem Zusammenhang auch Schadenersatz geltend gemacht, nachdem Dunnes Stores ein von KMF entworfenes gestreiftes Hemd sowie ein schwarzes Strickoberteil, welches KMF in Irland auf den Markt gebracht hatte, nachgeahmt und in seinen Geschäften verkauft hatte.

Voraussetzung dafür, dass Gemeinschaftsgeschmacksmuster Schutz genießen, ist, dass sie neu sind und Eigenart aufweisen. Hinsichtlich der Voraussetzung der Eigenart machte Dunnes Stores geltend, dass KMF bei den streitgegenständlichen Hemden bzw. Strickoberteilen keine Eigenart nachgewiesen habe und daher nicht Inhaberin nicht eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster sei. Dunnes Stores vertrat die Ansicht, dass die Eigenart nicht nur durch Vergleich mit einem oder mehreren Geschmacksmustern, die der Öffentlichkeit früher zugänglich gemacht worden seien, zu beurteilen sei, sondern auch durch Vergleich mit Kombinationen isolierter Elemente mehrerer älterer Geschmacksmuster. Ein Geschmacksmuster habe, so Dunnes Stores, keine Eigenart, wenn es sich um eine bloße Zusammensetzung aus

Fortsetzung von Seite 7:

Europäischer Gerichtshof zur Rechtsgültigkeit von nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern

spezifischen Elementen oder Teilen älterer Geschmacksmuster handele.

Der irische Supreme Court legte dem EuGH in diesem Zusammenhang zwei Fragen zur Vorabentscheidung vor. Zum einen wollte er wissen, ob die Eigenart auch durch Vergleich mit Kombinationen isolierter Elemente mehrerer älterer Geschmacksmuster zu prüfen sei (wie von Dunnes Stores behauptet) und zum anderen, ob der Inhaber eines nicht eingetragenen Geschmacksmusters beweisen müsse, dass sein Geschmacksmuster Eigenart besitze, oder ob er lediglich angeben muss, inwiefern es Eigenart aufweise.

Die Entscheidung des EuGH fiel zugunsten von KMF aus. So stellte der EuGH fest, dass keine Prüfung durch Vergleich mit einer Kombination bestimmter isolierter Elemente von mehreren älteren Geschmacksmustern vorgenommen werden müsse, sondern dass lediglich ein Vergleich mit einem oder mehreren genau bezeichneten, einzeln benannten Geschmacksmustern

vorzunehmen sei. Auch wies der EuGH darauf hin, dass die Verordnung über Gemeinschaftsgeschmacksmuster (Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster) im Rahmen einer Verletzungsklage eine Vermutung der Rechtsgültigkeit nicht eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster aufstelle, so dass der Inhaber eines nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters in diesen Verfahren nicht dessen Eigenart beweisen müsse. Es genüge, dass der Inhaber angebe, inwiefern sein Geschmacksmuster Eigenart aufweise.

Mit dieser Entscheidung hat der EuGH Plagiaten von Produkten eine deutliche Grenze gesetzt und das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster als Schutzrecht gestärkt. Der irische Supreme Court in Dublin hat in dem Ausgangsverfahren nun insbesondere noch über die von KMF geltend gemachten Schadensersatzansprüche zu entscheiden.



Dr. Alexander R. Klett, LL.M.
Partner – Munich

Die neue EU-Grenzbeschlagnahmeverordnung

Am 1. Januar 2014 ist in der Europäischen Union die neue EU Grenzbeschlagnahmeverordnung (Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des europäischen Parlamentes und des Rates) in Kraft getreten, welche die vorherige Verordnung (EG) Nr. 1383/2013 des Rates ersetzt.

Ziel sowohl der alten als auch der neuen EU Grenzbeschlagnahmeverordnung war bzw. ist die Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie. So haben Schutzrechteinhaber die Möglichkeit, rechtsverletzende Waren bei der Einfuhr in die EU durch Zollbehörden beschlagnahmen zu lassen, um auf diese Weise Schutzrechtsverletzungen vorzubeugen. Hierzu können Schutzrechteinhaber bei den nationalen Zollbehörden Anträge auf deren Tätigwerden stellen. Neben einem rein nationalen Antrag auf Tätigwerden ist es bei Gemeinschaftsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmustern darüber hinaus möglich, einen gemeinschaftsweiten Antrag zu stellen, mit dem über das Tätigwerden der nationalen Zollbehörden hinaus ein Tätigwerden der Zollbehörden mehrerer oder aller Mitgliedstaaten der EU erlangt werden kann. Im Rahmen eines Antrags sind die jeweiligen Schutzrechte nachzuweisen und möglichst detaillierte Erkennungshinweise zu nennen.

Nach der alten Verordnung haben die Zollbehörden bei Vorliegen eines derartigen stattgegebenen Antrags im Falle des Verdachts auf rechtsverletzende Waren die Überlassung der verdächtigen rechtsverletzenden Ware ausgesetzt

bzw. die Waren zurückgehalten und den jeweiligen Schutzrechteinhaber hierüber unter Nennung des Namens und der Anschrift des Empfängers sowie des Versenders informiert. Häufig wurden auch Muster oder Fotos übersandt. Innerhalb von 10 Arbeitstagen konnte der Rechteinhaber sodann einen Antrag auf Vernichtung der betreffenden Ware stellen. Für die Durchführung der Vernichtung war grundsätzlich zudem die Zustimmung des Empfängers erforderlich, wobei in der absoluten Mehrzahl der Fälle in Deutschland jedoch das optionale vereinfachte Vernichtungsverfahren durchgeführt wurde, bei welchem die Zustimmung des Empfängers zur Vernichtung dann vermutet wird, wenn dieser nach Aufforderung zur Zustimmung die Vernichtung nicht ausdrücklich ablehnt.

Aufgrund der immer größeren Anzahl insbesondere von Kleinsendungen (bedingt unter anderem durch die starke Verbreitung von Online-Bestellungen) wurden die Zollbehörden mit einem zugleich immer größer werdenden Verwaltungs- und Kostenaufwand konfrontiert.

Mit der neuen EU-Grenzbeschlagnahmeverordnung möchte der Gesetzgeber die Schwächen der alten Verordnung beseitigen und den Schutzrechteinhabern schnellere, effektivere und umfassendere Mittel zur Bekämpfung der Produkt- und Markenpiraterie einräumen.

So wurde zunächst der Katalog der geschützten Rechte in der neuen EU-Grenzbeschlagnahmeverordnung erweitert. Neben den bereits in der alten Verordnung genannten Marken, Geschmacksmuster,



Kathrin Schlüter, LL.M.
Associate – Munich

Fortsetzung von Seite 9:

Die neue EU-Grenzbeschlagnahmeverordnung

Urheberrechte und Patente sind nun seit dem 1. Januar 2014 auch Topographien von Halbleitererzeugnissen, Gebrauchsmuster und Handelsnamen erfasst, soweit diese nach den nationalen Rechtsvorschriften als ausschließliche Rechte geistigen Eigentums geschützt sind.

Ferner wurde das (nach alter Verordnung optionale) vereinfachte Vernichtungsverfahren in allen EU Mitgliedstaaten verbindlich eingeführt. Somit kann nun in allen Mitgliedstaaten die verdächtige Ware von den Zollbehörden vernichtet werden, wenn der Schutzrechteinhaber bestätigt, dass es sich um eine Fälschung handelt und der Vernichtung zustimmt und der Einführer keinen Widerspruch einlegt. Eines gerichtlichen Beschlusses bedarf es nicht mehr.

Mit der neuen EU-Grenzbeschlagnahmeverordnung wurde auch ein Sonderverfahren für Kleinsendungen eingeführt, um den Verwaltungsaufwand und die Kosten der Zollstellen so gering wie möglich zu halten. Als Kleinsendungen sind Post- oder Eilkuriersendungen in Form von maximal drei Einheiten oder weniger als 2 kg Rohgewicht anzusehen.



Dr. Alexander R. Klett, LL.M.
Partner – Munich



Kathrin Schlüter, LL.M.
Associate – Munich

Das Sonderverfahren für Kleinsendungen sieht vor, dass die Vernichtung dieser auch ohne die ausdrückliche Zustimmung des Schutzrechtsinhabers erfolgen kann. Es bedarf zwar weiterhin der Zustimmung des Importeurs bzw. Besitzers innerhalb von 10 Arbeitstagen. Jedoch ist auch hier das sogenannte vereinfachte Vernichtungsverfahren anwendbar, sodass die Zollbehörden davon ausgehen dürfen, dass keine Einwände gegen die Vernichtung bestehen, wenn innerhalb der zehntägigen Frist kein Widerspruch bei den Zollbehörden eingeht. Dieses Verfahren ermöglicht es den Zollbehörden, schneller und effizienter zu arbeiten.

Die neue Grenzbeschlagnahmeverordnung dürfte daher insbesondere für Schutzrechteinhaber von Vorteil sein, die sich Schutzrechtsverletzungen durch gefälschte Massenware ausgesetzt sehen. Ferner profitieren die Schutzrechteinhaber von dem erweiterten Katalog der Schutzrechte. Die Frage der Anwendbarkeit der Grenzbeschlagnahmeverordnung auf Parallelimporte und Transitwaren wurde hingegen durch die neue Grenzbeschlagnahmeverordnung noch immer nicht gelöst.

Der Bundesgerichtshof äußert sich zur Vergütung für die Nutzung von Musik in Tanzschulen

Erneut hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) am 18. Juni 2014 mit der Höhe der Vergütung für die Nutzung von Musik beschäftigt (Az. I ZR 214/12, 215/12 und 220/12). Diesmal ging es in drei Verfahren um die vom Oberlandesgericht München (OLG) festgesetzten Gesamtverträge über die Vergütung für die Nutzung von Musik

in Tanzkursen und im Ballettunterricht. Die vollständigen Gründe der Entscheidungen sind bislang noch nicht veröffentlicht.

Klägerin war die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL), welche urheberrechtlich geschützte Leistungsschutzrechte verschiedener

Fortsetzung von Seite 10:

Der Bundesgerichtshof äußert sich zur Vergütung für die Nutzung von Musik in Tanzschulen

Interpreten und Tonträgerhersteller wahrnimmt. Beklagt waren drei Vereine, deren Mitglieder (Tanzschulen oder Ballettschulen) im Rahmen ihrer Tanzkurse oder im Ballettunterricht auf Tonträgern aufgenommene Musik wiedergeben. Für diese Wiedergabe haben die Mitglieder sowohl an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte (GEMA) als auch an die Klägerin eine Vergütung zu bezahlen. In diesem Zusammenhang waren Gesamtverträge zwischen den Parteien vereinbart worden, welche vorsahen, dass die Beklagten für die Wiedergabe an die Klägerin eine Vergütung in Höhe eines Zuschlags von 20 % auf den einschlägigen veröffentlichten Tarif der GEMA bezahlen müssen, so dass die GEMA 5/6 und die Klägerin 1/6 der insgesamt zu bezahlenden Vergütung für die Musiknutzung erhielten.

Mit diesem 20-prozentigen Zuschlag war die Klägerin nicht mehr einverstanden und beantragte beim OLG die gerichtliche Festsetzung neuer Gesamtverträge mit einem 100 prozentigen Zuschlag. Diesen hält sie deshalb für gerechtfertigt, weil die Leistungen der Leistungsschutzberechtigten und der Urheber als gleichwertig anzusehen seien.

Das OLG erhöhte den Zuschlag auf 30 %. Hiermit waren weder die Klägerin (welche 100 % für angemessen hielt) noch zwei der drei Beklagten (welche am 20 prozentigen

Zuschlag festhielten) einverstanden und legten Revision ein.

Der BGH stellte fest, dass sich das OLG für die Frage der Angemessenheit des Zuschlags zwar an der bisherigen, jahrzehntelang praktizierten Vergütungsregelung orientieren dürfe. Jedoch habe das OLG nicht hinreichend begründet, weshalb im vorliegenden Fall eine Vergütung in Höhe eines Zuschlags von 30% billig sei. Es habe die Erhöhung lediglich damit begründet, dass die Bedeutung ausübender Künstler bei der öffentlichen Wiedergabe von Musikwerken in den letzten Jahrzehnten gestiegen sei. Gleichzeitig sei es jedoch davon ausgegangen, dass dieser Umstand sich bei der gewöhnlichen Nutzung von Musik in Tanzschulen nicht maßgeblich auswirke. Darüber hinaus habe das OLG die Vergütungsregelungen für die ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller sowie die der Musikurheber im Bereich der Kabelweiterleitung, der privaten Vervielfältigung und des Hörfunks nicht berücksichtigt. Aus diesen Gründen verwies der BGH die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das OLG zurück.

Es bleibt abzuwarten, zu welchen Ergebnissen das OLG bei der Berücksichtigung der Vorgaben des BGH im Rahmen der weiteren Verhandlung kommen wird.

Weitere Publikationen von Reed Smith

Zulässigkeit des Zweiterwerbs von Software – das BGH-Urteil „UsedSoft II“

Artikel im Newsletter *Deutscher AnwaltSpiegel*, Ausgabe 5/2014

<http://www.deutscheranwaltspiegel.de/nicht-der-letzte-akt/>

EU Cyber Security Directive – Aktuelle Entwicklungen

Reed Smith Blog, 26. März 2014 – auf Englisch

<http://www.globalregulatoryenforcementlawblog.com/2014/03/articles/data-security/the-eu-cyber-security-directive-latest-developments/>

EU-Verbraucherrichtlinie: Wichtige Gesetzesänderungen im E-Commerce zum 13. Juni 2014

Reed Smith Newsletter Februar 2014

<http://www.reedsmith.com/Consumer-Rights-Directive-Significant-implications-for-online-businesses-with-effect-from-13-June-2014-02-20-2014/>

Erster Fall für das URS System

Reed Smith Client Alert Februar 2014 – auf Englisch

<http://www.reedsmith.com/First-case-for-the-URS-system-a-successful-prospect-for-trademark-holders-02-26-2014/>

Weitere Alerts, Blogs, Newsletter und Artikel finden Sie bitte auf unserer Website unter

<http://www.reedsmith.com/publications/>

Report zum gTLD Launch

Reed Smith Client Alert Februar 2014 – auf Englisch

<http://www.reedsmith.com/Report-on-the-Initial-gTLD-Launch-Taking-a-Ride-with-BIKE-02-11-2014/>

US-EU Safe Harbor

Reed Smith Blog, 7. April 2014 – auf Englisch

<http://www.globalregulatoryenforcementlawblog.com/2014/04/articles/data-security/safety-of-useu-safe-harbor-given-boost/>

Artikel-29-Datenschutzgruppe zum Datentransfer von/in die EU

Reed Smith Blog, 24. April 2014 – auf Englisch

<http://www.globalregulatoryenforcementlawblog.com/2014/04/articles/data-security/article-29-working-party-proposes-clauses-for-data-transfers-from-eu-processors-to-noneu-subprocessors/>

Frankreichs Datenschutzbehörde plant für 2014 Inspektionen

Reed Smith Blog, 2. Mai 2014 – auf Englisch

<http://www.globalregulatoryenforcementlawblog.com/2014/05/articles/data-security/french-data-protection-authority-ramps-up-inspections-for-2014-will-it-be-a-knock-on-the-door-or-a-remote-audit/>

Für Rückfragen und weitere Informationen zu den hier behandelten und weiteren Themen aus den Bereichen IP, IT und Medien stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:



Daja Apetz-Dreier, LL.M.
Associate
dapetzdreier@reedsmith.com
+49 (0)89 20304 144



Dr. Thomas Fischl
Counsel
tfischl@reedsmith.com
+49 (0)89 20304 178



Alexander Hardinghaus
Associate
ahardinghaus@reedsmith.com
+49 (0)89 20304 163



Dr. Alexander R. Klett, LL.M. (Iowa)
Partner
aklett@reedsmith.com
+49 (0)89 20304 145



Dr. Stephan Rippert, LL.M.
Partner
srippert@reedsmith.com
+49 (0)89 20304 160



Kathrin Schlüter, LL.M.
Associate
kschlueter@reedsmith.com
+49 (0)89 20304 145



Dr. Alin Seegel
Associate
aseegel@reedsmith.com
+49 (0)89 20304 163



Dr. Philipp Süß, LL.M.
Partner
psuess@reedsmith.com
+49 (0)89 20304 151



Katharina A. Weimer, LL.M.
Associate
kweimer@reedsmith.com
+49 (0)89 20304 160

IMPRESSUM

Anbieter des Newsletters gemäß § 5 des Telemediengesetzes und gemäß § 55 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages:

Reed Smith LLP
Von-der-Tann-Straße 2
80539 München

T: +49 (0)89 20304 10
F: +49 (0)89 20304 199
www.reedsmith.com

Verantwortlich für den Inhalt gemäß § 55 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages:

Dr. Alexander R. Klett, LL.M.

Haftungsausschluss:

Die Angaben in diesem Newsletter erfolgen zu allgemeinen Informationszwecken und stellen keine rechtliche Beratung durch Rechtsanwälte von Reed Smith LLP dar. Für die Informationen in Newslettern oder Veröffentlichungen gilt, dass Reed Smith LLP diese sorgfältig geprüft hat, jedoch keinerlei Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der angebotenen Informationen übernimmt.

Das ausführliche Impressum können Sie unter <http://www.reedsmith.com> einsehen.

© Copyright 2014 Reed Smith.

ReedSmith

The business of relationships.SM

reedsmith.com

NEW YORK
LONDON
HONG KONG
CHICAGO
WASHINGTON, D.C.
BEIJING
PARIS
LOS ANGELES
SAN FRANCISCO
PHILADELPHIA
SHANGHAI
PITTSBURGH
HOUSTON
SINGAPORE
MUNICH
ABU DHABI
PRINCETON
N. VIRGINIA
WILMINGTON
SILICON VALLEY
DUBAI
CENTURY CITY
RICHMOND
GREECE
KAZAKHSTAN